

Absender

.....  
.....  
.....  
.....

**vorab per Mail: [info@smi.sachsen.de](mailto:info@smi.sachsen.de)**

Sächsisches Staatsministerium des Innern

01095 Dresden

Leipzig, den

## **DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE**

Ich erhebe gegen den Polizeipräsidenten der PD-Leipzig, Herrn Bernd Merbitz, eine Dienstaufsichtsbeschwerde und rege an, gegen diesen ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten.

### **BEGRÜNDUNG**

#### **I.**

Am 27.10.2015 äußerte Herr Merbitz in seiner Eigenschaft als Polizeipräsident auf einer Versammlung in der Leipziger Thomaskirche:

*"100 Meter weiter trifft sich regelmäßig LEGIDA. Natürlich werden wir mit der Versammlungsbehörde und mit der Stadt reden, dass das schon ein Problem ist. Ich möchte keine skandalösen Veranstaltungen. Es reicht. Das tut der Stadt nicht gut. Was tut der Stadt gut? Auf keinen Fall LEGIDA"*

In der am 18. März 2016 im SWR ausgestrahlten Sendung "NACHTCAFE" äußerte Herr Merbitz in Uniform:

*"Ich schließe nicht aus, dass es [in der sächsischen Polizei] Einzelne gibt, die PEGIDA oder der AfD nahe stehen, gegen die wir aber konsequent vorgehen."*

*"Ich habe zwei Personen getroffen bei LEGIDA, ich habe gesagt wir können zusammen ein Bier trinken, aber ihr verschwindet hier und sonst nichts. Wir können uns unterhalten, aber hier bleiben, das akzeptier ich nicht."*

## II

Herr Merbitz hat damit gegen das beamtenrechtliche Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot sowie die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten und seine Neutralitätspflicht aus Art. 92 Sächs. Verfassung verstoßen. Es liegt ein einheitlich zu bewertendes Dienstvergehen i. S. v. § 47 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vor.

### *§ 33 Beamtenstatusgesetz*

*(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.*

*(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.*

Die Pflicht zur Unparteilichkeit folgt neben § 33 BeamtenStG auch aus Art. 92 SächsVerf:

*(1) Die Bediensteten des Freistaates und der Träger der Selbstverwaltung sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe, und haben ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch und ohne Ansehen der Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.*

Die Pflicht zur gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung gebietet einem Beamten, eine klare Trennung zwischen dem Amt und der Teilnahme am politischen Meinungskampf einzuhalten. Bei dem Versuch der Einflussnahme auf die öffentliche politische Willensbildung hat Herr Merbitz die in § 33 Abs. 2 BeamStG festgeschriebene Grenze bei der politischen Betätigung von Beamten überschritten. Er hat, ohne politisch mandatiert zu sein, aktiv in die öffentliche Meinungsbildung eingreifen wollen. Dies stellt zugleich einen Verstoß gegen § 34 Satz 3 BeamStG dar. Danach muss das Verhalten eines Beamten der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert. Von Herrn Merbitz als Polizeipräsident muss erwartet werden, dass grundgesetzlich verbrieft Rechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit verteidigt und nicht politisch motiviert eingeschränkt werden.

In seinen Äußerungen macht Herr Merbitz Bürger verächtlich, die ihr Recht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen möchten. Indem er öffentlich äußert, keine Versammlungen von LEGIDA zu wollen und sie zudem nicht akzeptiere, wendet er sich offen gegen das Grundrecht auf

Versammlungsfreiheit für bestimmte - ihm politisch missliebige - Bürger. Dieses Recht zu ermöglichen und zu verteidigen wäre indes aber die Aufgabe eines Polizeipräsidenten. Diese Äußerungen übersteigen die politische Äußerungsfreiheit seines Amtes und verletzen damit das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot sowie die Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten

Indem Herr Merbitz ankündigt, gegen Symphatisanten von AfD und PEGIDA innerhalb der sächsischen Polizei vorgehen zu wollen, verstößt er darüber hinaus gegen seine Pflicht zur Unparteilichkeit aus § 33 I BeamtenStG und Art. 92 I SächsVerf.

Zwar gilt in gewissem Umfang die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung auch für Beamte, diese wird jedoch durch das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot eingeschränkt. Zum Spannungsverhältnis führt das BverfG aus:

*„Diese sind dergestalt auszugleichen, dass die für die Erhaltung eines intakten Beamtentums unerlässlichen Pflichten die Wahrnehmung von Grundrechten durch den Beamten einschränken. Die Meinungsäußerung ist nur dann durch Artikel 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn sie mit Art. 33 Abs. 5 GG in Einklang steht. Die Regelung des § 54 Satz 3 BBG ist dabei ein allgemeines Gesetz i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG, so dass die darin statuierten Verhaltensweisen im konkreten Fall nach dem Grundsatz beurteilt werden müssen, dass die rechtlich begründeten Schranken des Art. 5 Abs. 1 GG im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung auszulegen sind (vgl. BVerfG, B. v. 06.06.1988, 2 BVR 111/88). Das Berufsbeamtentum soll, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften bilden (vgl. BVerfGE 7, 155; 11, 203). Dabei hat der Beamte seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und sich innerhalb sowie außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass er der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert (...). Sein dienstliches Verhalten muss sich allein an Sachrichtigkeit, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl orientieren. In diesem Rahmen folgt aus der dem Beamten obliegenden Treuepflicht und aus dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, dass die Meinungsäußerungsfreiheit bei Beamten nach Maßgabe der Erfordernisse ihres Amtes Einschränkungen unterliegt (BVerfG, B. v. 06.06.1988, 2 BVR 11/88).“*

Unter Berücksichtigung des hohen Ranges und der damit verbundenen Verantwortung und Vorbildwirkung eines Polizeipräsidenten und der Öffentlichkeitswirkung seiner Äußerungen Kraft seiner Autorität, ist das Mäßigungsgebot und die Pflicht zur Unparteilichkeit strengeren Maßstäben zu unterwerfen als bspw. bei den Äußerungen eines einfachen Beamten. Das Verhalten von Herrn Merbitz ist disziplinarrechtlich vorwerfbar und stellt eine Pflichtverletzung dar, die es zu ahnden gilt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass er ankündigt hat, gegen Anhänger von "PEGIDA" und

"AFD" konsequent vorzugehen, ist er disziplinarisch darauf hinzuweisen, dass er diese politischen Bedrohungen - wie in DDR-Zeiten - ggü. seinen Untergebenen in der Öffentlichkeit zu unterlassen hat.

Eine Handlung stellt dann ein Dienstvergehen in einer für das Amt bedeutsamen Art und Weise dar, wenn sie einen eindeutigen Amtsbezug aufweist. Vorliegend hat Herr Merbitz in der Talkshow "NACHTCAFE" die Uniform der Polizei Sachsen getragen und sich damit unmissverständlich in seiner Funktion als Polizeipräsident geäußert. Auch in der Thomaskirche sprach Herr Merbitz ausdrücklich als Polizeipräsident zu den Zuhörern.

Das Dienstvergehen ist auch schuldhaft begangen worden. Aufgrund der Gesamtumstände und der wiederholenden Äußerungen, muss von einem planmäßigen Vorgehen aus politischen Gründen ausgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen